

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

144 (20.6.1872)

Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 20. Juni 1877.

Deutschland.

Berlin, 17. Juni. Reichstags-Sitzung vom 17. Juni. 2. Berathung des Jesuitengesetzes. Schluss.

Abg. v. Hermann ist ebenfalls bereit, den Kampf gegen die Gegner des modernen Staates und der Gewissensfreiheit aufzunehmen. Diejenigen, welche die Jesuiten mit der katholischen Kirche identifizieren wollen, sollten sich doch wohl hüten, derartige Aeusserungen zu thun, die eine Beleidigung in sich schliessen; die katholische Religion sei Weltreligion, und nichts sei schlimmer, als diese nur einigen Wenigen zu vindizieren. Wenn nun der Staat gegen Einzelne, z. B. gegen die Jesuiten vorgehe, so thue er dies, weil diese letzteren entartet seien, und die Ueberwindung derselben werde der katholischen Kirche nur zum Heil dienen. Es sei auch nicht möglich, dass die Kirche allein einer Entartung gegenüberstehe, denn die jetzt von den Jesuiten eingeschlagene Richtung gehe darauf, in weltlichen Dingen zu herrschen, den Staat und das Reich auf politischem Gebiet zu händigen; deshalb müsse der Staat selbsthandeln eingreifen. Durch die Vertreibung der Jesuiten würde Allen, der Entwicklung der Staaten wie der freien Wissenschaft, ja der Entwicklung der katholischen Kirche selbst ein wesentlicher Dienst geleistet, deshalb bitte er (Redner), dem Antrag des Hrn. Meyer zuzustimmen.

Abg. v. Kugelowski polemisiert gegen den Abg. Wagener, welcher ungerechter Weise Vorwürfe gegen seine Partei erhoben habe; alsdann warnt Redner vor der Einführung einer Staatsreligion, die nie zu einem guten Ende geführt habe. Man müsse das Recht, welches man anderen Religionen einräume, auch der katholischen Religion zugestehen, und wie die protestantische Kirche ihren Gutsbesitzer-Verein, ihre Bibelgesellschaften u. dgl. habe, könne doch auch die katholische Kirche gleiches Recht beanspruchen. Sei mit der Ausnahmegesetzgebung einmal angefangen, so würden bald weitere Schritte folgen; es sei dies der traurige Beweis, dass der ganze Staat versunken sei in politischen Jesuitismus, in die Auffassung: „alle Mittel sind heilig“. Es gereiche einem intelligenten Volk nicht zur Ehre, Hand in Hand mit dem Despotismus zu wandeln, und er (Redner) und seine politischen Freunde von der politischen Fraktion würden gegen die Vorlage stimmen.

Abg. v. Kugelowski bekämpft einzelne von den Vorrednern gethane Aeusserungen; besonders wendet er sich gegen den Abg. Windthorst. Letzterer als Vertreter der Ultramontanen habe offen gesagt, er nehme den Krieg an, den das Deutsche Reich den Ultramontanen erklärt habe, demnach handle es sich jetzt darum, ob man mit dem Deutschen Reich, mit dem Fürsten Bismarck gegen die Ultramontanen streiten wolle, oder mit dem Abg. Windthorst gegen das Reich.

Bebel: Betrachtet man die Art der Verhandlungen in diesem Hause, so sieht man die wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Fragen in der oberflächlichsten Weise erörtern, während über Dinge, die gar keine Bedeutung haben, die gründlichsten und eingehendsten Debatten geführt werden. Es hat diese Art der Verhandlung natürlich mit dem Zweck, das Volk von der Verfolgung seiner eigentlichen und wahren Interessen abzulenken und zu dem Glauben zu verleiten, als habe die religiöse Frage für sein Wohl und Wehe eine erhebliche Bedeutung. Die religiöse Entwicklung steht mit der politischen und wirtschaftlichen in einem harmonischen Zusammenhang. Wie der Protestantismus die Keuzel, so repräsentiert der Katholizismus das Mittelalter. Der Protestantismus ist die Religion des Bürgerthums, einfach, schlicht, hausbacken, eine Religion im Schlafrock und Pantoffeln (Heiterkeit), die auch eine gewisse Freiheit der Bewegung gestattet, mit der Wissenschaft aber ebenso im Widerspruch steht wie der Katholizismus. Dieser letztere Grund macht es mir schwer zu glauben, dass, wenn die Herren hier für dieses oder jenes religiöse Dogma eintreten, sie dies aus wirklicher innerer Ueberzeugung thun, denn es ist unmöglich, dass Jemand, der auf dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft steht, und das kann man doch von jedem Mitgliede des Hauses voraussetzen — überhaupt an religiöse Dogmen glaubt. (Unruhe.) Das jetzige Auftreten kann also nur ein Akt der Zweckmäßigkeit und der Rücksichtnahme auf materielle Interessen sein. Den Vorwurf, dass der Jesuitismus die Sitten und Moral untergrabe, und demgemäß staatsgefährlich sei, kann man mit demselben Rechte der Bourgeoisie und ihrem System juridizieren. Der Jesuitismus und der Katholizismus sind thatsächlich identisch. Der Kampf gegen den Jesuitismus richtet sich also auch gegen die Kirche, und bei der Stellung, die die Massen gegenwärtig noch zu der letzteren einnehmen, wird der Gesekentwurf, weit entfernt den inneren Frieden zu fördern, nur den religiösen Krieg wachrufen. Und welche Gründe hat der Staat, eine solche Stellung einzunehmen? Man sagt, er sei durch das Unfehlbarkeitsdogma in dieselbe hineingedrängt worden. Meine Herren! Alle religiösen Dogmen stehen mit der gesunden Vernunft im Widerspruch (Heiterkeit, Zustimmung und Unruhe); wenn nun das Unfehlbarkeitsdogma in dieser Beziehung vor anderen sich auszeichnet, so sollte man dasselbe mit Freude begrüßen, denn je größer die Dummheit ist, die dem Volke anemuthet wird, desto eher wird es anfangen zu denken. An sich ist es dem Staate vollständig gleich, ob der Papst unfehlbar oder der Jesuitismus unfehlbar ist oder nicht; der Staat hat stets versucht wenig nach der Moral gefragt. (Heiterkeit.) Eben so gleichgültig sind dem Reichskanzler die religiösen Dogmen, und was die Moral betrifft, so erinnern Sie sich seiner eigenen Aeusserung, dass die politische Heuchelei für ihn einen wesentlichen Faktor in den politischen Konstellationen bildet. Er fragt nicht darnach, ob der Papst unfehlbar ist oder nicht. So lange er selbst als unfehlbar anerkannt wird, ist er auch stets geneigt, die reaktionären religiösen Bestrebungen zu fördern. Der einzige Zweck der Vorlage ist der, die augenblicklich widerpenigen Organe der Kirche wieder zu Werkzeugen seiner Politik zu machen. Und hierzu mitzuwirken fordert man die Vertreter des deutschen Volkes auf! Schon dass die Regierungen es wagen dürfen, dem Hause in solcher Weise die Stellung eines Polizeibüroaus zu zumuthen (große Unruhe), zeigt, wie tief der Reichstag in der Achtung des Bundesraths steht. (Lärm, Ruf: zur Ordnung!) Es ist dies eine notwendige Folge der Nachlässigkeit, die das Haus in allen prinzipiell wichtigen Fragen gezeigt hat, und um nun aus diesem Miskredit, in den es auch beim Volke

gekommen ist, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen wieder herauszukommen, begibt man sich auf das religiöse Gebiet, weil man hofft, dass auf diesem Gebiet das Volk noch am ersten anbeißt. Auf diese Weise hofft man den verlorenen Kredit wieder zu heben; das ist der Grund, aus welchem Sie, denen die religiösen Fragen sonst — wie man zu sagen pflegt — ganz Wurst sind (große Heiterkeit), hier das Gesetz einbringen und große religiöse Debatten in Szene setzen. Das Sie damit den Jesuitismus todt machen werden, dieser Illusion können Sie unmöglich selbst sich hingeben. Das Gesetz ist aber auch vollständig überflüssig, da die gegenwärtige Gesetzgebung vollständig ausreicht, allen staatsgefährlichen Bestrebungen entgegenzutreten. Selbst für politische Tendenzprojekte bieten die vorhandenen Gesetze Handhaben genug; eben so gut wie Leipzig wird man auch anderwärts wohl 12 bürgerliche Geschworne finden, die den Angeklagten zu einigen Jahren verurtheilen. Ebenso ist für die Möglichkeit einer Ausweisung durch die Reichs-Gesetzgebung ausreichend gesorgt. Es kommt nur auf eine geeignete Interpretation an, und dass man davor nicht zurückschreckt, das beweist das Schicksal meines Parteigenossen Uffert, der nach Verübung einer Strafe wegen Majestätsbeleidigung in Gbennitz, Wittweide, Walheim, Dresden und anderen Städten auf Grund des § 3 des Freizügigkeitgesetzes ausgewiesen wurde, sobald er seine politische Agitation von neuem beginnen wollte. Wollen Sie den Ultramontanismus bekämpfen, so sehen Ihnen andere Mittel zu Gebote. Der Staat und mit ihm die liberale Partei selbst tragen die Schuld, wenn jene Bestrebungen sich breit machen. Statt jene enormen Summen für stehende Armeen und Mobilverbände auszugeben, hätten Sie dieselben für Unterrichtszwecke anlegen sollen, dann würden alle ultramontanen Heereien bald ein Ende haben; hätten Sie die Schullehrer nicht materiell mit Ruh- und Gehaltsmitteln gleichgestellt, sondern ihnen eine ihrer Bedeutung entsprechende Besoldung gewährt, so würden die besten Geister in Konkurrenz getreten sein und wir könnten heute die Geistlichen in Gottes Namen predigen lassen, was sie Lust hätten — denn es würde Niemand da sein, der ihnen zuhörte. (Heiterkeit.) Dass das vom heutigen Staat oder auch von der liberalen Partei zu verlangen, wäre Blödsinn, denn mit der Autorität der Religion würden auch andere Autoritäten schwinden, die man nicht aufgeben kann; das Volk würde auf politischem Gebiete zum Republikanismus, auf wirtschaftlichem zum Sozialismus und auf religiösem Gebiete zum Atheismus kommen. Das ist keine Lust habe, für das Gesetz zu stimmen, werden Sie hierauf begreifen. Sie werden aus dem Gesagten aber auch entnehmen können, dass die vielbesprochene Verdrüderung unserer Partei mit dem Ultramontanismus nichts als eine infame Verleumdung ist. Wenn der Sozialismus zum Siege gelangt, dann ist es mit dem Liberalismus und dem Ultramontanismus gleichzeitig aus.

Löwe: Der Abg. Bebel hätte Recht mit seiner Ansicht, dass wir durch derartige Verhandlungen wie diese zu einer niedrigeren Kulturstufe herabgesunken seien, wenn es sich hier in der That und im letzten Zweck um kirchliche, byzantinische Streitfragen handelte. Aber unser Standpunkt ist ja bei diesem Gesetz gerade der, dass wir den Staat aus diesem Konflikt kirchlicher Streitfragen endlich herausbringen wollen. Ist es denn ein Zufall, dass ich, der ich doch auch meine Erfahrungen über Freundschaft der Regierungen gemacht habe, heute dafür eintrete, dass die Regierungen ihr Recht gegenüber den Uebergriffen der Kirche zur Geltung bringen? Der Grund ist einfach der, dass ich an die Feindschaft dieser Partei (auf das Centrum deutend) gegen die Regierungen glaube, und dass ich in diesem Glauben und Vertrauen ein Ausnahmsgesetz — ich will zugeben, dass dies ein solches ist — der Regierung in die Hände lege, weil ich überzeugt bin, die Regierung wird durch diese Feindschaft endlich zur positiven Beseitigung der Kirche vom Staate gedrängt werden und dazu kommen, sich auf die Elemente der Bildung und der Freiheit zu stützen, um ihre Stellung erhalten zu können.

Graf v. Helldorf: Man nennt die Jesuiten staatsgefährlich. Wer waren denn die Steuervereiner in der preussischen Nationalversammlung? Wer die Mitglieder des Stutgarter Rumpmparlaments? (Heiterkeit.) Wer stand auf den Barricaden von Berlin, Breslau und Dresden? Waren das etwa Jesuiten? Der Abg. Wagener hat uns hier wieder geheimnissvolle Geschichten aufgestellt, um anglistische Gemüther zur Annahme dieses Gesetzes bereit zu machen. Ich halte diese ganze Sache für den zweiten Band eines Romans, dessen erster Band „Emil Zola“ heißt. (Sehr gut!) Man sagt, die Jesuiten ständen mit der „Internationalen“ in Verbindung. Ich läugne eine gewisse Beziehung zwischen beiden nicht; es ist die Beziehung, in der der Schiffschraub zum Wolfe steht; die Jesuiten schätzen die guten, christlichen Arbeiter vor dem Ansturm der Internationalen und Sozialdemokraten. Vom Bundesrath ist das Gesetz eingebracht; aber dass die juristischen Vertreter sämtlicher deutschen Regierungen dieses Monstrum eines Gesetzes zu Stande gebracht haben sollen, kann ich wahrlich nicht glauben. Ich kann für den intellektuellen Urheber dieses Gesetzes nur einen niederen Polizeibeamten, etwa den Wachmeister der Berliner Schutzmannschaft halten. (Sehr gut! Heiterkeit.) Der Kernpunkt dieses Gesetzes, das Sie hier für die Jesuiten proklamieren, ist die permanente Zwangszugigkeit! (Große Heiterkeit.) Das ist also das neueste Grundrecht der deutschen Nation, des neuesten Deutschen Reiches. (Heiterkeit.) Was sind „verwandte“ Kongregationen? Der Hr. Präsident der Ober-Gruppen-Kommission (hürnische Heiterkeit) ich wollte sagen, der Ober-Examinations-Kommission, Hr. Friedberg, sagt nun zwar, dass seien die Ligorianer und Schulbrüder; aber der Jesuitorden ist mit gar keinem Orden verwandt, die Schulbrüder z. B. sind nur Elementarlehrer. Welche Entrüstung bemächtigte sich aller Herzen bei der Ausweisung der Deutschen aus Paris im Beginn des Krieges, und nun wollen Sie als Deutsche Ihre eigenen Landesleute mitten im Frieden herumhaken und ausweisen? (Sehr wahr! im Centrum.) Mir ist bange um mein Vaterland, das solche Wege geht, das den Weg des Rechts verlässt und auf die schiefen Ebene willkürlicher Maßregeln gedrängt, rasch bis zum Abgrunde ankommen wird. (Beifall im Centrum.)

Abg. Dr. Gneiss: Hier heiße es einfach: Strafgesetz oder Präventivmaßregel? Besser sei das Strafgesetz; da aber die Regierungen in

dieser Session hierauf nicht eingehen wollen, so müsse man davon Abstand nehmen. Vor zwanzig Jahren hätte die Frage einfacher gelöst werden können, als heute, wo man nicht mehr die Alternative stellen konnte, entweder das Gelübde zu brechen oder strafbar zu sein. Der Deutsche sei einmal so, dass bei solchen Gelegenheiten Jeder von den Mitgliedern recht juristische und sehr religiöse Bedenken habe und gerade Dem gegenüber, die keine Rücksicht nehmen würden, wenn sie die Macht hätten. Das Strafgesetz reiche hier nicht aus, und es bleibe nur die Garantie der Verwaltung als Grundlage. Die ausgezeichneten Kriminalisten halten die Ausweisung und Verbannung für die besten Strafen in solchen Fällen, aber an Verbannung sei im Entwurfe nicht gedacht. Wir bekämpfen den Jesuitismus als Feind der Freiheit, Sie kämpfen für denselben als für ein liebgewordenes Element der Macht, denn die Jesuiten haben seit zwanzig Jahren die Kirche mehr vorwärts gebracht, als Andere seit zweihundert Jahren.

Die Diskussion schließt mit einer Reihe persönlicher Bemerkungen; dann werden §§ 1 und 2 in der amendierten Fassung von Meyer u. Gen. in namentlicher Abstimmung mit 183 gegen 101 Stimmen angenommen. Mit den 62 Mitgliedern des Centrums, die fast vollständig anwesend sind, stimmen auch zahlreiche Mitglieder der Fortschrittspartei, wie Hagen, Müller (Görlitz), Ziegler, Klop, Dietert, v. Hoyerstedt; einzelne Mitglieder der deutschen Reichspartei, wie Friedenthal, der Herzog von West und Graf Saurma-Jelisch; sodann Grafenbergh, Sonnemann, Ewald und Bebel. — Für das Gesetz stimmen die Konservativen, die National-Liberalen und die liberalen und deutsche Reichspartei mit den erwähnten Ausnahmen. Abg. Wollffson entzückt sich der Abstimmung. § 3 wird ebenfalls in der Fassung von Meyer u. Gen. genehmigt, der Zusatz von Krüger abgelehnt und die Resolution Böck bis zur dritten Lesung zurückgestellt.

Vermischte Nachrichten.

Wien, 16. Juni. Der Bau des Welt-Ausstellungsgebäudes schreitet nach dem vorgezeichneten Programme entsprechend fort, und es ist jetzt die Aufstellung der großen Rotunde in eine Phase getreten, welche für den Sachverständigen sowohl, als für den Laien das größte Interesse bietet. Bekanntlich wird im Centrum des Industrieplatzes nach einem Entwurfe des Ingenieurs Scott-Russell eine eiserne Rotunde ausgeführt, welche 350 Fuß Durchmesser misst, und deren konisches Dach auf 32 eisernen 80 Fuß hohen Pfeilern ruht. Die Konstruktion und die Berechnungen wurden im Ingenieurbureau der Generaldirektion verfasst, das Projekt für die Aufstellung wurde vom Bauunternehmer Hartort der Generaldirektion vorgelegt und vom Ingenieurbureau nach vorgenommener Revision als gut befunden und angenommen. Nach diesem Projekte Hartorts wird der obere, über den eisernen Pfeilern liegende Ring der Rotunde, welcher den Fuß für das konische Dach derselben bildet, mit den zugehörigen Köpfen der Tragpfeiler am Bauplatz zusammengesetzt und dann als Ganzes mittels 64 Schraubenspindeln auf die ganze Höhe von 80 Fuß aufgehoben. Die Hebung geschieht theilweise, indem nach je einer Hebung von 20 Fuß immer 32 Pfeilerstücke von je 20 Fuß Höhe unterlegt und an den gehobenen Theil angelehnt werden, wornach die unterlegten Pfeilertheile angefasst und um weitere 20 Fuß gehoben werden, so dass nach vier Hebungen der ganze Unterbau der Rotunde aufgestellt sein wird. Die erste Hebung des Ringes von einem Gewichte von 13,000 Pnd. hat nun begonnen, und derselbe schwebt bereits 5 Fuß über den Betonpfeilern, welche die Basis der Rotunde bilden. Diese erste in Bezug auf das statische Moment schwierigste Hebung geschah ohne jeden Unfall und genau nach dem auf Grund der vorhergehenden Berechnungen aufgestellten Programme. Es ist zu erwarten, dass auch die weitere Hebung die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einleitungen bestätigen, und der ganze 80 Fuß hohe Unterbau der Rotunde schon gegen Ende des laufenden Monats aufgestellt sein wird.

London, 16. Juni. Heute endlich liegt nach den verschiedenen halb unverständlichen Telegrammen über Livingston einmal eine ausführlichere Depesche vor, welche keine Zweifel mehr zulässt. Sie ist von Sir Phillip Woodhouse, Gouverneur von Bombay, an Sir Henry Rawlinson, den Präsidenten der geographischen Gesellschaft, gerichtet, und lautet folgendermaßen: „Bombay, 12. Juni. Nachrichten über Livingston aus arabischen Quellen melden ihn wohl. Stanley (der amerikanische Reisende) ist in Ugozo und mit den Brätern Livingston's auf dem Weg nach der Küste. Wie sich herausstellt, ging Livingston über das nördliche Ende des Tanganika auf seinem Wege von Manema nach Ushikishi, von wo er, nachdem er seine Vorräthe erhalten, nach Umanambamb zurückkehrte. Er weigert sich, das Innere zu verlassen, da er den unterirdischen Weg zwischen Umanambamb und Nyassa zu erforschen beabsichtigt. Es bestätigt sich, dass der Aufbruch in den Tanganikasee nicht, und sozusagen nicht der letztere nicht mit dem Nil in Verbindung. Dawson (der Führer der neuesten englischen Livingston-Expedition) geht zurück, da es keine Schwierigkeiten macht, Vorräthe nach Umanambamb zu schicken, aber Livingston's Sohn begleitete die Vorräthe. Riff fährt nach Bagamoyo hinüber, um die Angelegenheiten zu beschleunigen.“ Einem Telegramme aus Abeo vom 13. zufolge ist der amerikanische Reisende Stanley in Bagamoyo eingetroffen, nachdem er Livingston lebend und gesund im Innern zurückgelassen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit.	Wind.	Humid.	Witterung.
18. Juni.	274 9,9	+12,9	0,69	ND.	Klar	Heiter
19. Juni.	274 9,4	+18,5	0,48	ND.	ben. kl.	ben. kl.
20. Juni.	274 9,2	+13,4	0,61	ND.	Klar	ben. kl.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann.

Öffentliche Mahnung.

2.640. St. Jgen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die betreffenden Einträge nach Art. 4 des oben erwähnten Gesetzes gelöscht werden.

St. Jgen, den 2. Juni 1872. Das Pfandgericht: G a u b.

Der Vereinigungs-Kommissär: S t r a u f.

Table with 4 columns: Datum, Seite, Namen, Stand u. Wohnort des Schuldners, Namen, Stand u. Wohnort des Gläubigers, Beitrag der Forderung. It lists various creditors and debtors with their respective claims and addresses.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

2.677. Nr. 6352. Verita G. Engelwirth Wilhelm Röhner von Jeningen bestit auf Weibchen seiner Mutter, der Jakob Röhner Witwe, Katharina, geb. Schiefel, von Jeningen folgende Eigenschaften auf der Gemarkung Jeningen: 5 Mannshauer Acker und Matten auf dem untern Real, einer Kaufmann Hofst., anderl. Ochsenwirth Hofst. 5 Mannshauer Acker und Matten auf dem untern Real, einer Kaufmann Hofst., anderl. Ochsenwirth Hofst. Da die Erblasserin Erwerbsurkunden nicht besitzt, verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr des Eigenbuchsübergangs zum Grundbuche. Es werden deshalb alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die bezeichneten Eigenschaften geltend machen wollen, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anher anzumelden, widrigenfalls dem demaligen Besitzer gegenüber verloren gehen. Bruchsal, den 7. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. v. Weiler.

Wanten.

2.703. Nr. 6508. Engen. In der Gantlage des Lukas Speit von Leifersingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Lagefahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W. 2. Nach Ansicht des § 1060 P.D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantschuldners Lukas Speit, Katharina, geb. Schellhammer, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem des Gantschuldners abzusondern. Engen, den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stettin.

Verfallensrechts-Verfahren.

2.713. Nr. 4458. Eitenheim. Leopold Mütschler von Grafschaufen ist im Jahr 1867 nach Amerika ausgewandert und ist seitdem keine Nachrichten mehr von ihm eingetroffen. Derselbe wird nun aufgefordert, seinen jähigen Aufenthaltsort binnen Jahresfrist dahier anzugeben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben würde. Eitenh., den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Schrempf.

2.706. Nr. 6468. Sickingen. Der im Jahr 1833 angeklagt nach Rom ausgewanderte Josef Bucher von Sanner wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist Nachricht von seinem demaligen Aufenthaltsort anher zu geben, widrigenfalls er dem Antrag des Ferdinand und Franz Kaver, der Luise und Amalia Bucher von Niederhof gemäß für verfallen erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben, beim Antragstellern in fürsorglichen Besitz übergeben würde. Sickingen, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle.

2.672. Nr. 8308. Mosbach. Da Friedrich Bender von hier auf die diesseitige Aufforderung vom 16. März v. J., Nr. 3665, keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verfallen erklärt und sein Vermögen dem gestellten Antrag gemäß den nächst berechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Mosbach, den 31. Mai 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Rättinger.

2.691. Nr. 13429. Freiburg. Der Jesus hat auf Grund der V.N. 769, 770 um Einsetzung in die Gewehr der Verlassenschaft der Juliana Schurr, unehelichen Tochter der ledig verstorbenen Agatha Schurr von St. Märgen nachgesucht. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, falls nicht innerhalb 4 Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden. Freiburg, den 14. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Wore.

2.697. 1. Nr. 9296. Waldbut. Die Witwe des Meisters Kaver Schmierer von Jeningen, Magdalena, geb. Zehle, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewehr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einwendungen dagegen sind binnen 4 Wochen dahier vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuch entsprochen würde. Waldbut, den 3. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Gaur.

2.662. 3. Nr. 4305. Achern. Der Großh. Jesus hat um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft der Anton Weisinger Witwe, Gertrude, geb. Krieger, von Achern gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprüche erhoben werden. Achern, den 7. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Simmel.

2.616. 3. Nr. 5929. Baden. Die Witwe des Kaver Zeitvogel von Des, Elisabetha, geb. Buchunger, hat um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprüche dagegen vorzubringen werden. Baden, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. R. Albrecht.

2.693. 1. Nr. 11239. Rastatt. Die Witwe des Ferdinand Rissner I., Sofie, geb. Rissner, von Eichenheim hat um Einweisung in die Gewehr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprüche erhoben werden. Rastatt, den 13. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Waag.

2.700. 1. Nr. 11240. Rastatt. Die Witwe des Schusters Karl Feis, Margaretha, geborne Mataschek, von Vernsdorf hat um Einweisung in die Gewehr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprüche erhoben werden. Rastatt, den 13. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Waag.

2.673. Nr. 8322. Mosbach. Auf Weibchen der ledigen Robertin Johanna Speit von hier hat deren Bruder, Nikolaus Speit, von hier, um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft gebeten. Etwaige Einsprüche sind binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde. Mosbach, den 31. Mai 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Rättinger.

2.712. Nr. 4424. Wertheim. Die Witwe des Schreiners Heinrich Meißner Friedrich von hier hat um Einweisung in Besitz und Gewehr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprüche dagegen erhoben werden. Wertheim, den 15. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Krafi.

2.696. Nr. 6468. Rastatt. Der Großh. Jesus hat um Einweisung in Besitz und Gewehr des Nachlasses des verstorbenen Johann Schreiner, Friederich Meißner, benachrichtigt und zugleich aufgefordert, binnen 3 Monaten zu der Vermögensaufnahme und den Teilungsverhandlungen zu erscheinen und seine Erbrechte an dem Nachlasse der gedachten Schwester geltend zu machen, mit dem Bedenken, dass, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen zugeteilt wird, welchen sie zukäme, wenn er — Marx Meißner — zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rastatt, den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Köllinger.

2.652. Nr. 6468. Rastatt. Ledige Hilgerin von Rastatt, eine eheliche Tochter des Martin Reichardt, gebürtig aus Meersburg, gewesenen Arbeiters in der Stahlfabrik dahier, und dessen Ehefrau, Theresia, geborene Köpp, gebürtig aus Rastatt, ist am 19. Juni 1871 dahier in einem Alter von 54 Jahren gestorben. Geschiedene Erbrechtigte zum Nachlasse der Erblasserin sind hiesig nicht bekannt, und fällt, wenn keine solche Erbrechtigte sich melden, der Nachlass dem Großh. Jesus zu. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an diesem Nachlass erbrechtliche oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Teilungsverwalter anzumelden, widrigenfalls dieser Nachlass dem Großh. Jesus zugeteilt wird. Rastatt, den 13. Juni 1872. Der Großh. Notar. Franz Bauer.

2.693. Nr. 4749. Konstantz. Zu unserer Bekanntmachung vom 6. März v. J., Nr. 2271, erogen wir noch nach: Kaufmann Julius Heinrich Garthe aus Frankenberg und dessen Ehefrau, Anna Konstantia Landsee aus Friedlingen, leben nach dem Mangel besserer Nachrichten seit dem 1. März v. J. in die Erbschaftsgemeinschaft und weicht von der gesetzlichen Erbfolge ab, da auch die Ehegattin, welche jeder Ehegatte in die Erbschaftsgemeinschaft ausgeschlossen sind und nur das gemeinschaftliche Vermögen, was die Ehegatten während der Ehe errungen, alles Lebige aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt; 2. dass das Vermögen der Ehegatten auch dritten Personen gegenüber durch jedes Beweismittel dargelegt werden kann, ohne dass eine öffentliche Urkunde notwendig wäre. Konstantz, den 11. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wäcker.

2.688. Nr. 5307. Staufen. In das Firmenregister wurde unter D. 3. 87 eingetragen: Die Firma A. Adelschard in Staufen. Inhaber der Firma ist Kaufmann Johann Adelschard von Staufen. Derselbe beabsichtigt sich mit Beate, geb. Ott aus Rotenburg ohne Errichtung eines Ehevertrags, Staufen, den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Jentner.

2.674. Nr. 4206. Waldbut. Die Fiktion der Firmenregister wurde unter Nr. 66 eingetragen: Anton Kleinbein, Papierfabrikant in Elzach. Nach dem unterm 13. Mai v. J. mit Maria Anna Maier aus Elzach abgeschlossenen Ehevertrag wurden als Norm zur Beurteilung ihrer ehelichen Güterverhältnisse die Bestimmungen der V.N. 1500—1504 über Aufschluss der fahrenden Habe gewährt, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles Lebige für vorbehalten erklärt wird. Waldbut, den 6. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Speyer.

2.714. Jarten. Philipp Janz von Egen, geboren den 25. August 1826, welcher vor ca. 20 Jahren als Uhrmacher bei sich aus seiner Heimat entfernte und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist auf Weibchen seiner mütterlichen Mutter, der ledigen Marianna Köhr von Stegen zur Erbschaft mitberufen. Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und Teilungsverhandlungen mit dem Vermögen vorgeladen, dass er sich binnen 3 Monaten von heute an, um so früher dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen und der Nachlass seiner Mutter denjenigen zugeteilt werden würde, denen er zukäme, wenn der Borgebote zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Jarten, den 14. Juni 1872. Der Großh. Notar. Pfeiffer.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.706. Nr. 6468. Sickingen. Der im Jahr 1833 angeklagt nach Rom ausgewanderte Josef Bucher von Sanner wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist Nachricht von seinem demaligen Aufenthaltsort anher zu geben, widrigenfalls er dem Antrag des Ferdinand und Franz Kaver, der Luise und Amalia Bucher von Niederhof gemäß für verfallen erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben, beim Antragstellern in fürsorglichen Besitz übergeben würde. Sickingen, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle.

2.672. Nr. 8308. Mosbach. Da Friedrich Bender von hier auf die diesseitige Aufforderung vom 16. März v. J., Nr. 3665, keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verfallen erklärt und sein Vermögen dem gestellten Antrag gemäß den nächst berechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Mosbach, den 31. Mai 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Rättinger.

2.691. Nr. 13429. Freiburg. Der Jesus hat auf Grund der V.N. 769, 770 um Einsetzung in die Gewehr der Verlassenschaft der Juliana Schurr, unehelichen Tochter der ledig verstorbenen Agatha Schurr von St. Märgen nachgesucht. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, falls nicht innerhalb 4 Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden. Freiburg, den 14. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Wore.

2.697. 1. Nr. 9296. Waldbut. Die Witwe des Meisters Kaver Schmierer von Jeningen, Magdalena, geb. Zehle, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewehr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einwendungen dagegen sind binnen 4 Wochen dahier vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuch entsprochen würde. Waldbut, den 3. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Gaur.

2.662. 3. Nr. 4305. Achern. Der Großh. Jesus hat um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft der Anton Weisinger Witwe, Gertrude, geb. Krieger, von Achern gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprüche erhoben werden. Achern, den 7. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Simmel.

2.616. 3. Nr. 5929. Baden. Die Witwe des Kaver Zeitvogel von Des, Elisabetha, geb. Buchunger, hat um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprüche dagegen vorzubringen werden. Baden, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. R. Albrecht.

2.693. 1. Nr. 11239. Rastatt. Die Witwe des Ferdinand Rissner I., Sofie, geb. Rissner, von Eichenheim hat um Einweisung in die Gewehr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprüche erhoben werden. Rastatt, den 13. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Waag.

2.700. 1. Nr. 11240. Rastatt. Die Witwe des Schusters Karl Feis, Margaretha, geborne Mataschek, von Vernsdorf hat um Einweisung in die Gewehr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprüche erhoben werden. Rastatt, den 13. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Waag.

2.673. Nr. 8322. Mosbach. Auf Weibchen der ledigen Robertin Johanna Speit von hier hat deren Bruder, Nikolaus Speit, von hier, um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft gebeten. Etwaige Einsprüche sind binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde. Mosbach, den 31. Mai 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Rättinger.

2.712. Nr. 4424. Wertheim. Die Witwe des Schreiners Heinrich Meißner Friedrich von hier hat um Einweisung in Besitz und Gewehr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprüche dagegen erhoben werden. Wertheim, den 15. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Krafi.

2.696. Nr. 6468. Rastatt. Der Großh. Jesus hat um Einweisung in Besitz und Gewehr des Nachlasses des verstorbenen Johann Schreiner, Friederich Meißner, benachrichtigt und zugleich aufgefordert, binnen 3 Monaten zu der Vermögensaufnahme und den Teilungsverhandlungen zu erscheinen und seine Erbrechte an dem Nachlasse der gedachten Schwester geltend zu machen, mit dem Bedenken, dass, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen zugeteilt wird, welchen sie zukäme, wenn er — Marx Meißner — zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rastatt, den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Köllinger.

2.652. Nr. 6468. Rastatt. Ledige Hilgerin von Rastatt, eine eheliche Tochter des Martin Reichardt, gebürtig aus Meersburg, gewesenen Arbeiters in der Stahlfabrik dahier, und dessen Ehefrau, Theresia, geborene Köpp, gebürtig aus Rastatt, ist am 19. Juni 1871 dahier in einem Alter von 54 Jahren gestorben. Geschiedene Erbrechtigte zum Nachlasse der Erblasserin sind hiesig nicht bekannt, und fällt, wenn keine solche Erbrechtigte sich melden, der Nachlass dem Großh. Jesus zu. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an diesem Nachlass erbrechtliche oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Teilungsverwalter anzumelden, widrigenfalls dieser Nachlass dem Großh. Jesus zugeteilt wird. Rastatt, den 13. Juni 1872. Der Großh. Notar. Franz Bauer.

2.693. Nr. 4749. Konstantz. Zu unserer Bekanntmachung vom 6. März v. J., Nr. 2271, erogen wir noch nach: Kaufmann Julius Heinrich Garthe aus Frankenberg und dessen Ehefrau, Anna Konstantia Landsee aus Friedlingen, leben nach dem Mangel besserer Nachrichten seit dem 1. März v. J. in die Erbschaftsgemeinschaft und weicht von der gesetzlichen Erbfolge ab, da auch die Ehegattin, welche jeder Ehegatte in die Erbschaftsgemeinschaft ausgeschlossen sind und nur das gemeinschaftliche Vermögen, was die Ehegatten während der Ehe errungen, alles Lebige aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt; 2. dass das Vermögen der Ehegatten auch dritten Personen gegenüber durch jedes Beweismittel dargelegt werden kann, ohne dass eine öffentliche Urkunde notwendig wäre. Konstantz, den 11. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wäcker.

2.688. Nr. 5307. Staufen. In das Firmenregister wurde unter D. 3. 87 eingetragen: Die Firma A. Adelschard in Staufen. Inhaber der Firma ist Kaufmann Johann Adelschard von Staufen. Derselbe beabsichtigt sich mit Beate, geb. Ott aus Rotenburg ohne Errichtung eines Ehevertrags, Staufen, den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Jentner.

2.674. Nr. 4206. Waldbut. Die Fiktion der Firmenregister wurde unter Nr. 66 eingetragen: Anton Kleinbein, Papierfabrikant in Elzach. Nach dem unterm 13. Mai v. J. mit Maria Anna Maier aus Elzach abgeschlossenen Ehevertrag wurden als Norm zur Beurteilung ihrer ehelichen Güterverhältnisse die Bestimmungen der V.N. 1500—1504 über Aufschluss der fahrenden Habe gewährt, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles Lebige für vorbehalten erklärt wird. Waldbut, den 6. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Speyer.

2.714. Jarten. Philipp Janz von Egen, geboren den 25. August 1826, welcher vor ca. 20 Jahren als Uhrmacher bei sich aus seiner Heimat entfernte und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist auf Weibchen seiner mütterlichen Mutter, der ledigen Marianna Köhr von Stegen zur Erbschaft mitberufen. Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und Teilungsverhandlungen mit dem Vermögen vorgeladen, dass er sich binnen 3 Monaten von heute an, um so früher dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen und der Nachlass seiner Mutter denjenigen zugeteilt werden würde, denen er zukäme, wenn der Borgebote zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Jarten, den 14. Juni 1872. Der Großh. Notar. Pfeiffer.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer; Adolf Beding, J. F. Expeditor, dessen Stellvertreter; Peter Welter, J. F. Domänenrath; Karl Stoll, Lagerier; Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter; Karl Brandt, J. F. Brauereiverwalter; Josef Hauser, J. F. Brauereiführer; sämtliche von hier. 6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorstehenden und Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Donaueschinger Wochenblatt.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Nummer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma: Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet: 1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872. 2. Die Firma lautet: Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft. 3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln. 4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt. 5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Anton Hartmann, J. F. Forstner, Vorsteher; Anton Hopfgartner, J. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter; Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer